

SONDERMELDUNG

ARBEITSRECHT: Finanzielle Unterstützung nach dem Notstand

Sehr geehrte Damen und Herren,

Im Kontext der durch das Virus COVID-19 verursachten Pandemie informiert STALFORT Legal. Tax. Audit. regelmäßig über aktuelle Themen.

Unsere Beiträge zum Thema COVID-19 (und weitere) finden Sie hier (<https://stalfort.ro/veroeffentlichungen/>).

U.a. hatten wir berichtet, dass der rumänische Staat bis zum 31.05.2020 und teilweise noch weiter die Entschädigung betroffener Arbeitnehmer für die sog. „technische Arbeitslosigkeit“ getragen hat. Die grundlegende Information finden Sie hier: [\[https://stalfort.ro/wp-content/uploads/2020/04/20200410_ADZ_TS_COVID19_Arbeitsrechtliche_Ma%C3%9Fnahmen_in_Rum%C3%A4nien.pdf\]](https://stalfort.ro/wp-content/uploads/2020/04/20200410_ADZ_TS_COVID19_Arbeitsrechtliche_Ma%C3%9Fnahmen_in_Rum%C3%A4nien.pdf).

Nachdem der ursprünglich ausgerufenen Ausnahmezustand in den sog. Alarmzustand übergegangen ist (vgl. unsere Meldung hier [\[https://stalfort.ro/wp-content/uploads/2020/05/20200522_SONDERMELDUNG_Ausnahmezustand_durch_Alarmzustand_ersetzt%E2%80%93Neue_Ma%C3%9Fnahmen.pdf\]](https://stalfort.ro/wp-content/uploads/2020/05/20200522_SONDERMELDUNG_Ausnahmezustand_durch_Alarmzustand_ersetzt%E2%80%93Neue_Ma%C3%9Fnahmen.pdf)), wird die rumänische Wirtschaft zunehmend aktiver.

Ab dem 01.06.2020 hat die Regierung daher neue Regeln zur Unterstützung im Arbeitsrecht erlassen. Rechtsgrundlage ist die Dringlichkeitsverordnung Nr. 92/2020 („die **DVO**“). Folgende Änderungen sind relevant:

1. Staat trägt Teil des Gehalts nach der technischen Arbeitslosigkeit

Arbeitgeber, die Arbeitnehmer während des Ausnahme- oder Alarmzustandes mindestens fünfzehn Tage in technische Arbeitslosigkeit geschickt haben, kommen laut DVO für drei Monate in den Genuss einer staatlichen Unterstützung. Diese

- beträgt 41,5% des Grundgehalts, maximal jedoch 41,5% des Durchschnittsgehalts;
- wird aus dem Budget für die Arbeitslosenhilfe getragen;
- ist zunächst vom Arbeitgeber zu bezahlen; die Erstattung erfolgt auf dessen Antrag.

Solche Arbeitgeber sind verpflichtet, die betreffenden Arbeitsverhältnisse bis zum 31.12.2020 aufrechtzuerhalten. Beendigungen aus Gründen, die dem Arbeitgeber nicht vorgeworfen werden können, und Saisonarbeiter bleiben unberührt.

Bei Zuwiderhandlung sind sämtliche von der Arbeitsagentur erhaltenen Beträge verzinst zurückzuerstatten.

Der Wortlaut der DVO ist leider an mehreren Stellen nicht eindeutig. U.a. erfasst er auf den ersten Blick alle Arbeitgeber, die Arbeitnehmer während des Notstandes in technische Arbeitslosigkeit geschickt haben – selbst dann, wenn sie die Unterstützung gemäß der neuen DVO überhaupt nicht in Anspruch nehmen.

Außerdem lässt diese Unterstützungsmaßnahme Arbeitgeber, die in den vergangenen drei Monaten keine technische Arbeitslosigkeit verhängt haben, unberücksichtigt, und verschafft ihren potentiellen Konkurrenten durch eine faktische dreimonatige Lohnkostensenkung auch Vorteile. Vor diesem Hintergrund kann sie als problematisch angesehen werden.

2. Förderung der Einstellung bestimmter Personengruppen

Arbeitgeber, die bis zum 31.12.2020 bestimmte Kategorien von Mitarbeitern aus der Arbeitslosigkeit unbefristet als Vollzeitmitarbeiter einstellen, erhalten für jeden dieser Mitarbeiter 50% des Gehalts, maximal jedoch 2.500,- RON monatlich für eine Dauer von 12 Monaten.

Betroffen sind

- Personen im Alter von mehr als 50 Jahren, deren Arbeitsverhältnisse während des Ausnahme- oder Alarmzustandes ohne deren Verschulden beendet wurden;
- Arbeitslose im Alter zwischen 16 und 29 Jahren.

Der Arbeitgeber muss diese Arbeitsverträge nach Ablauf der o.g. Zwölfmonatsfrist für weitere zwölf Monate beibehalten.

3. Technische Arbeitslosigkeit während bestehender Einschränkungen weiter gefördert

Arbeitgeber, die wegen staatlichen Einschränkungen noch nicht tätig werden dürfen, erhalten auf Antrag auch nach dem 31.05.2020 die Entschädigung für die technische Arbeitslosigkeit der hiervon betroffenen Arbeitnehmer (begrenzt auf 75% des Durchschnittsgehalts) vom Staat.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen,
Das Team von STALFORT Legal. Tax. Audit.

Kontakt und weitere Informationen:



STALFORT Legal. Tax. Audit.
Bukarest – Bistrița – Sibiu

Büro Bukarest:

T.: +40 – 21 – 301 03 53

F: +40 – 21 – 315 78 36

M: bukarest@stalfort.ro

www.stalfort.ro